

Vereinsstatuten

Familienforum Urnäsch



www.familienforumurnaesch.ch

Ersetzt die Statuten vom 8. Dezember 2006

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Familienforum Urnäsch besteht mit Sitz in Urnäsch ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Er ist Mitglied des Zusammenschlusses der Gruppen Junger Frauen des Katholischen Frauenbundes St. Gallen – Appenzell.

Art. 2 Vereinsaufgaben

Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert und verfolgt seine Ziele durch

- Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter den Familien
- Organisation von geselligen und informativen Veranstaltungen und Kursen für Kinder und Eltern

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können Familien oder Einzelpersonen sein.

Beide Arten der Mitgliedschaft haben ein Stimmrecht.

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.

Der Beitritt erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages, dessen Höhe jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt wird.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Austrittserklärung beendet werden. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied, das während zwei Jahren den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, verliert die Mitgliedschaft.

Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält, kann von der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Vereinsversammlung.

Art. 3.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglied kann jede Familie oder Einzelperson werden, die bereit ist, an der Erfüllung der oben genannten Aufgaben mitzuwirken. Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen.

Die Mitglieder besuchen die Vereinsanlässe nach Möglichkeit. Die Vereinsmitglieder können zur Mitarbeit eingeladen werden.

Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, auf welches die Mitglieder keinen Anspruch haben. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 5 Finanzen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen dem Verein folgende finanziellen Mittel:

- Eingebrahtes Vermögen (Auflösung Gruppe Junger Frauen und Mütter, Urnäsch)
- Ertrag aus Vermögen
- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Spenden

Art. 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 7 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen:

- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Behandlung von Anträgen, die spätestens sieben Tage vor der Vereinsversammlung dem Präsidium schriftlich eingereicht werden
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

An der Vereinsversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und Vereinsauflösungen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den das Präsidium stimmt.

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet innerhalb der ersten vier Monate des Jahres statt. Sie dient der Erledigung der ihr zufallenden Jahresgeschäfte und der Beratung sonstiger vom Vorstand vorgelegter Verhandlungsgegenstände.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen, so oft es der Vorstand für nötig hält oder wenn es von 1/10 der Mitglieder verlangt wird.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen und unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden an die Mitglieder per Post oder per E-Mail.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 8.1 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- Wahrnehmung der unter Art. 2 genannten Vereinsaufgaben.
- Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- Erstellen der Jahresrechnung und des Jahresberichts zuhanden der Vereinsversammlung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Beschluss über die Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand versammelt sich so oft es das Präsidium als notwendig erachtet oder wenn mindestens zwei Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit dem absoluten Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als angenommen, für den das Präsidium stimmt.

Art. 9 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins, hierüber wird an der Vereinsversammlung Bericht erstattet.

Art. 10 Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten unentgeltlich.

Art. 11 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Vermögen entsprechend den Zielen des Vereins einzusetzen.

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 13. März 2019 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 08. Dezember 2006.

Präsidentin



Monika Bänziger

Aktuarin



Marianne Alder